

II- 907 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 25. Mai 1972

Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 20.212/3-6-1/72

362/A.B.

ZU 367/J.

Präs. am 31. Mai 1972

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abgeordneten MELTER
 und Genossen betreffend § 228 ASVG.
 - Ersatzzeiten (No. 367/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß es von ASVG.-Pensionisten als unbillige Härte empfunden werde, daß Zeiten, die in den Jahren 1932 bis 1938 in damaligen Organisationen des staatlichen bzw. freiwilligen Arbeitsdienstes zurückgelegt wurden, bei der Pensionsbemessung nicht als Ersatzzeiten (§ 228 ASVG.) angerechnet werden.

Schließlich wird an mich folgende Frage gerichtet:

"Werden Sie veranlassen, daß in den Entwurf der 29. Novelle zum ASVG. eine Bestimmung aufgenommen wird, welche vorsieht, daß Zeiten der oben umschriebenen Art als Ersatzzeiten gemäß § 228 zu gelten haben?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Eine Aufnahme der in Frage stehenden Zeiten in den § 228 Abs. 1 Z. 1 ASVG. würde sich deshalb nicht empfehlen, weil eine solche Erweiterung nur für Personen bedeutsam

- 2 -

wäre, die vor dem 1.1.1939 lediglich eine Zeit des freiwilligen Arbeitsdienstes nachweisen können. Außerdem werden Zeiten gemäß § 228 Abs.1 nur mit der tatsächlichen Dauer berücksichtigt und lösen den Pauschal-effekt nach § 229 Abs. 3 ASVG nicht aus.

Im übrigen hat sich der Österreichische Arbeiterkammertag bereits im April 1970 mit der Frage befaßt, ob die Zeiten des ehemaligen freiwilligen österreichischen Arbeitsdienstes in den Katalog der Ersatzzeiten des § 228 ASVG. aufgenommen werden sollen und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß eine solche Neufassung des § 228 ASVG. nicht zweckmäßig wäre.

Aus den angeführten Gründen werde ich nicht dafür eintreten, daß im Rahmen der 29.Novelle zum ASVG. die Bestimmungen des § 228 ASVG. im Sinne der vorliegenden Anfrage abgeändert werden.

